Landeselternrat Niedersachsen

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 1 61
30001 Hannover

Vorsitzender
Stefan Bredehöft

Leiterin der Geschäftsstelle
Sabrina Wachsmann

Berliner Allee 19
30175 Hannover
Tel. 0511 - 64 64 36 810
Fax 0511 - 34 46 07
www.ler-nds.de
Landeselternrat@mk.niedersachsen.de

28.05.2015

Erörterung gem. § 169 Abs. 4 NSchG zur Änderung der untergesetzlichen Regelungen wegen der Umstellung der Schulzeitdauer an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen
a) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“
b) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg sowie ergänzende Bestimmungen zur Verordnung;
Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternrat Niedersachsen hat im Nachgang zu der am 27.05.2015 erfolgten Erörterung gem. § 169 Abs. 4 NSchG nachstehende Beschlüsse gefasst:

Dem Erlassentwurf **„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“** stimmt der Landeselternrat in der am 26.05.2015 vorgelegten Fassung zu.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Entwurf der **Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie dem Entwurf der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung** konnte rein rechnerisch nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erreicht werden, um ein mögliches suspensives Veto auszuüben. Ungeachtet dessen hat der Landeselternrat aufgrund seiner Beratung mit einer knappen 1-Stimmen-Mehrheit den Beschluss gefasst, den genannten Verordnungsentwurf sowie den Entwurf der Ergänzenden Bestimmungen in der jeweils am 26.05.2015 vorgelegten Fassung abzulehnen.

Begründung
Die abschließende juristische Beurteilung der unterschiedlichen Behandlung der Anforderungen an die 2. Fremdsprache (neu: § 8 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs über die gymnasiale Oberstufe) an den Integrierten Gesamtschulen und den Gymnasien steht noch aus. Der Landeselternrat sieht sich aus diesem Grunde außerstande, einen Beschluss zu fassen, bevor diese juristische Beurteilung stattgefunden hat.

Zu § 11 Abs. 2 der genannten Verordnung: Der Landeselternrat möchte an der derzeit gültigen Regelung 4-4-2 der Prüfungsfächer festhalten. Wir weisen dazu nochmals auf die Argumentation vom 17.04.2015 hin.

Dem Entwurf der **Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg sowie dem Entwurf der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung** stimmt der Landeselternrat in der am 26.05.2015 vorgelegten Fassung zu.

Mit freundlichen Grüßen
Landeselternrat Niedersachsen
Vorstand

Stefan Bredehöft
Vorsitzender